

## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte vom 09.10.2020**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 07.10.2020 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

### **I. Das Jugendamt**

#### **§ 1 Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Schwerte zuständig.

#### **§ 3 Aufgaben**

1. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
2. Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

### **II. Der Jugendhilfeausschuss**

#### **§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder**

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
2. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, beträgt 9, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind, beträgt 6.

3. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) sowie der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann.
5. Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.

## § 5

### Beratende Mitglieder

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die/der Bürgermeister\*in oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leitung des Jugendamtes oder ihre Vertretung;
3. eine/ein Richter\*in des Vormundschafts- oder Familiengerichtes oder eine/ein Jugendrichter\*in, die/der durch das Präsidium des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von dem vorsitzenden Mitglied der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird;
5. eine Vertretung der Schulen, die von der Bezirksregierung Arnsberg bestellt wird;
6. eine Vertretung der Polizei, die von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Unna bestellt wird;
7. je eine Vertretung der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche sowie der Jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
8. eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Unna bestellt wird;
9. die/der Sprecher\*in der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII;
10. eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates;
11. eine Vertretung der Gemeinschaft Schwerter Tageseinrichtungen;
12. eine Vertretung des Integrationsrates, die durch den Integrationsrat gewählt wird;
13. eine Vertretung des Lokalen Bündnisses für Familie Schwerte;
14. eine Vertretung des Kinder- und Jugendparlaments Schwerte;
15. weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden.

Für jedes beratende Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 bis 15 ist je eine Stellvertretung zu bestellen beziehungsweise zu wählen.

## § 6

### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.
2. Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen
  - a) durch Niederlegung des Mandates;
  - b) bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
  - c) bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Nummer 3 bis 15 dieser Satzung, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

3. Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

## § 7

### Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§§ 4 Abs. 3, 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Mittel, der Bestimmungen dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Jugendamtsleitung gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

2. Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
  - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden
2. die Entscheidung über
  - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§§ 4 Abs. 3, 74 SGB VIII)
  - b) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII i. V. m. § 25 AG- KJHG)
  - c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (§§ 79, 80 SGB VIII i. V. m. §§ 24, 32 ff. KiBiz)
  - d) die Jugendhilfeplanung einschließlich weiterer Bedarfs- und Entwicklungspläne (§ 80 SGB VIII)
  - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG
3. die Vorberatung
  - a) des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe
  - b) ortsrechtlicher Bestimmungen für den Bereich der Jugendhilfe
4. Anhörung vor der Berufung einer Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

## § 8

### Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch Vorsitz und Stellvertretung. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind grundsätzlich nichtöffentlich.

### **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

#### **§ 9 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Schwerte.

#### **§ 10 Aufgaben**

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der/dem Bürgermeister\*in oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
2. Die/der Bürgermeister\*in oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, die/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten. Darüber hinaus bereitet sie/er die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte vom 15.12.2009 einschließlich des I. Nachtrages vom 01.12.2011 außer Kraft.